

# Auszug der Satzung des SSV Elspe 1911 e.V.

**\*\*\*\*\*Ergänzungen /Änderungen sind gelb hinterlegt\*\*\*\*\***

## **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.,
2. Westdeutscher Fußballverband e.V.,
3. Deutscher Fußballbund e.V.,
4. Deutscher Tennisbund e.V.
5. Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW)

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände. Die Mitgliedschaft im SSV Elspe 1911 e.V. zieht automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden nach sich.

## **§ 8 Fachschaften**

Dem Verein können Fachschaften angegliedert werden.

Derzeit sind dem Verein folgende Fachschaften angegliedert:

1. Fachschaft Tennis
2. Fachschaft Gymnastik
3. Fachschaft Breitensport
4. Fachschaft Fußball CP

Die Fachschaften verwalten sich selbst, sind also berechtigt, innerhalb der einzelnen Fachschaft Vorstände zu berufen, sind jedoch letztendlich dem Hauptverein gegenüber verantwortlich. Darüber hinaus soll es den Fachschaften möglich sein, sich selbst eine Ordnung oder Satzung zu geben, die jedoch von der Generalversammlung des Vereins zu genehmigen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte und geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus **mindestens** fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die sich die Vereinsaufgaben durch einen vom erweiterten Vorstand festzulegenden Plan teilen. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann die Aufgabenverteilung geändert werden und der Aufgabenplan insgesamt erweitert werden.
2. In den erweiterten Vorstand werden Beisitzer gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer ist nicht begrenzt. Ein Mitglied des Beirates übernimmt die Aufgabe des Platzkassierers. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben anderer Mitglieder bedienen.

3. Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die gerichtliche Vertretung kann auch durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für den Fall allein genommen werden, dass er durch die weiteren Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit bevollmächtigt ist. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Vermittlungsverfahren (Mediation) durchzuführen. Die Person des Vermittlers wird dabei durch den FLVW benannt.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstandes und die Beisitzer arbeiten ehrenamtlich. Für Aufwandsentschädigungen gilt § 2 dieser Satzung.
5. Bei Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von 25.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die fünf Mitglieder des geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit von drei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder beträgt nach Beschluss dieser Satzung drei Jahre, die der weiteren zwei Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit dauert dann jeweils zwei Jahre. Damit ist gewährleistet, dass nicht zum selben Zeitpunkt alle fünf Vorstandsmitglieder ausscheiden können. Die Wiederwahl eines der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des vertretungsberechtigten und geschäftsführenden Vorstandes soll der erweiterte Vorstand berechtigt sind, bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson für die kommissarische Verwaltung zu wählen. Diese Wahl hat mit einfacher Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes zu erfolgen. Auch kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger selbst wählen.

## **§ 19 Fachschaft Fußball CP**

Die Mitglieder der Fachschaft Fußball CP sind gleichzeitig Mitglieder des SSV Elspe 1911 e.V. Auch für die Mitglieder der Fachschaft Fußball CP bestehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

Die Fachschaft Fußball CP verwaltet sich selbst, ist jedoch in Bezug auf die gefassten Beschlüsse des eigens gewählten Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung des SSV Elspe 1911 e.V. gegenüber verantwortlich.

Die Fachschaft Fußball CP hat die Satzungen und Spielordnungen der zuständigen Fachverbände zu beachten und hat den geschäftsführenden bzw. den erweiterten Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Die Fachschaft Fußball CP hat die Verwaltung und Unterhaltung der vereinseigenen Sportausrüstungen durchzuführen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz und Stimme innerhalb der Fachschaft Fußball CP.